Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Mittwoch, den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Prov.-Intelligenz-Comptoir, in der Brodbänkengasse, No. 697.

Bekanntmachung,

das Auctions-Wesen in der Stadt Danzig betreffend.

Die Königl. Ministerien der Justiz und des Handels haben das neu entworfene Auctions-Reglement für die Stadt Danzig in der nachstehenden Art genehmigt und vollzogen, zufolge dessen selbiges von den gemeinschaftlich unterzeichneten beiden Behörden dem Publiko, so wie den städtischen Justiz-, Polizei- und Kommunal-Behörden hieselbst zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß diese neue Ordnung nunmehr vom 15. April c. ab, in Anwendung kommen wird.

Danzig, den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.
und Königl. Preussische Regierung zu Danzig.

Auctions-Reglement für Danzig.

I. Von der Anstellung und dem Wirkungskreise des Auctionators.

1. Es wird für die Stadt Danzig nur Ein Auctionator bestellt, mit der Befugniß, sämmtliche öffentliche freiwillige Versteigerungen von Grundstücken sowohl, als von beweglichen Sachen abzuhalten, so, daß außer ihm kein Anderer ein Gewerbe mit diesem Geschäfte treiben darf.

2. Der Auctionator wird vom Magistrate der Stadt Danzig auf Lebenszeit gewählt, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zur Abgabe seiner Zustimmung, besonders Hinsichts der Cautions-Bestellung präsentirt und demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen.

3. Er haftet sowohl den Privat-Personen als den Gerichten und übrigen

Behörden, die sich seiner Mitwirkung bedienen, für den richtigen Eingang der Auctions Gelder, in so weit solche von ihm creditirt sind, und ist deshalb zur gerichtlichen Bestellung einer Caution von „Zehn Tausend Thalern" verpflichtet.

4. Den Gerichten bleibt es überlassen, sich zu den vorkommenden Versteigerungen von unbeweglichen und beweglichen Sachen entweder des bestellten Auctionators zu bedienen, oder solche durch ihre Beamten nach den Bestimmungen sub II. abhalten zu lassen. Auch steht

5. jedem Privatmanne frei, dergleichen Versteigerungen, so weit sie lediglich sein Eigenthum betreffen, selbst abzuhalten, oder die Gerichte darum zu requiriren.

6. Die Befugniß des Auctionators zur Abhaltung der Auctionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Danzig und deren Vorstädte, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, deren öffentlicher Verkauf nach den Bestimmungen der dortigen Stadt Willkühr den dort angestellten Mäklern zusteht; dazu gehören ankommende Waaren aller Art, welche noch nicht im Handel aus der ersten Hand gewesen sind, namentlich Getreide, Holz, Material-, Droguerie-, Spezerei-, Schnitt-, Kurze- und alle neue Fabrik-Waaren und Meubles.

Sobald diese Waaren jedoch zu einer Verlassenschaft gehören, oder sonst das Eigenthum eines Privatmannes geworden sind, und deren Verkauf dem Auctionator von dispositionsfähigen Erben oder Testaments-Vollstreckern, oder einem sonstigen rechtmäßigen dispositionsfähigen Eigenthümer freiwillig übertragen worden; so darf er sich demselben unterziehen.

II. Spezielle Bestimmungen über das Verfahren bei den Auctionen.

1. Alle zu versteigernde Gegenstände hat der Auctionator speziell und genau zu verzeichnen, die ihm etwa von dem Eigenthümer bereits eingereichten Verzeichnisse genau mit dem wirklichen Bestande der zu versteigernden Gegenstände zu vergleichen, zu revidiren und zu berichtigen und dem Eigenthümer ein von ihm attestirtes Verzeichniß auf Verlangen einzuhändigen. In diesem Verzeichnisse sind diejenigen Gegenstände, welche defect, beschädigt, oder sonst mangelhaft befunden sind, als solche besonders zu bemerken, auch bei der Versteigerung derselben die Käufer hierauf aufmerksam zu machen.

Sollte dem Auctionator die Versteigerung einer Bücher- oder Kupferstich-Sammlung übertragen werden, so hat er, wenn dies von den Interessenten noch nicht geschehen, oder anderweitig veranlaßt worden ist, davon einen ganz genauen Catalog anzufertigen, in welchem die Bücher richtig numerirt, die Autoren mit Vor- und Zunamen, imgleichen die Titel, Jahr und Ort, wann und wo solche gedruckt worden, die Zahl der Bände und Theile, aus welchen sie bestehen, oder Falls unvollständige Werke vorkommen, deren Bestandtheile gehörig zu bemerken.

Die ihm angefertigt übergebenen Verzeichnisse hat er nach diesen Bestimmungen zu revidiren und erforderlichen Falls zu berichtigen.

Das Concept des Catalogs ist vor dem Druck der Censur-Behörde einzureichen, um etwa vorkommende, in den Königl. Staaten verbotene Bücher von dem Verkaufe auszuschliessen, und deren Einlieferung an die Behörden zu besorgen.

Der Auctionator hat sich daher selbst von solchen Büchern die möglichst ge-

naueste Kenntniß zu verschaffen, und wenn ihm dergleichen, bei ihm zur Versteigerung übertragenen Bücher-Sammlungen vorkommen, selbige sofort selbst an sich zu nehmen und einzuliefern.

Gold, Silber und Juwelen sind nach dem Gewicht, nach der Probe und nach der, von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe des Werths, in dem Verzeichnisse aufzuführen, und dieser Taxwerth bei der Versteigerung bekannt zu machen.

2. Was die Bekanntmachung der abzuhaltenden Auctionen betrifft, so hat sich der Auctionator hierbei in der Regel nach dem Wunsche der Interessenten zu richten, indessen muß die Bekanntmachung doch bei Auctionen über 100 Rthl. wenigstens 3 Wochen, und bei sehr geringfügigen Gegenständen wenigstens Acht Tage vorher durch öffentlichen Anschlag, so wie durch das Intelligenz-Blatt geschehen, und darin Ort und Zeit, und das, was verkauft werden soll, möglichst genau bestimmt werden.

Bei den Versteigerungen, welche von den Gerichtsbehörden verfügt sind, muß der Auctionator die von denselben erhaltene Anweisung über die Art der Bekanntmachung, die Wiederholung derselben, und die zu beobachtenden Fristen zur Richtschnur nehmen.

3. In sofern die Interessenten nicht selbst eine zur Abhaltung der Auction passende Gelegenheit haben, muß der Auctionator solche auf deren Kosten in einer bequemen und schicklich gelegenen Gegend der Stadt einrichten.

4. In den Auctions-Terminen selbst müssen vollständige Protocolle aufgenommen werden, worin beim Eingange zuerst der Art der Bekanntmachung Erwähnung geschieht.

Sodann werden die einzelnen Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichniß angewiesenen Reihefolge, öffentlich ausgeboten, und der Regel nach dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt, der Betrag des Meistgebotts, so wie der Name des Käufers aber im Protocoll notirt.

Es steht dem Verkäufer oder Extrahenten der Auction zwar frei, bei einzelnen Stücken zu bestimmen, daß solche nicht unter einem gewissen Preise, oder nicht unter der Taxe zugeschlagen werden sollen; ist aber gleichwohl dem Meistbietenden für eine geringere Summe der Zuschlag ertheilt, so behält es dabei sein Bewenden, und der Verkäufer kann sich wegen seines diesfälligen Schadens nur an den Auctionator halten.

5. Wenn der Eigenthümer für gut befindet, selbst oder durch einen Bevollmächtigten eine Controlle bei der Auction zu führen, so steht ihm dieses unbedenklich frei, und es kann der Auctionator sich nicht entziehen, solche auf Verlangen nach Beendigung der Auction, oder wenn diese mehrere Tage dauert, täglich, nach Beendigung des Geschäfts mit seinem Protocoll zu vergleichen, und im Fall der Uebereinstimmung bei den Verhandlungen eine diesfällige Bescheinigung unter die des Eigenthümers zu vermerken.

Bei einer Verschiedenheit behält aber das Protocoll des Auctionators so lange Glauben, bis dessen Unrichtigkeit allenfalls im Wege Rechtens gehörig ausgeführt worden.

6. Das Ausgebott und die öffentliche Bekanntmachung der successive erfolgenden Mehrgebotte, erfolgt in der Regel durch den Auctionator selbst, indessen kann er sich zu seiner Erleichterung auch einen Ausrufer wählen, der Zuschlag der ausgerufenen Sache muß jedoch, wenn kein Mehrgebott weiter zu erwarten steht, und das geschehene höchste Gebott dreimal deutlich wiederholt worden, durch den Auctionator selbst erfolgen. Mit dem ertheilten Zuschlage geht bei beweglichen Sachen das Eigenthum, die Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

7. Der Auctionator hat ehrliche und zuverlässige Leute zu Ausrufern anzunehmen, und dahin zu sehen, daß alle Sachen ohne Partheilichkeit und Eigennutz auf den höchst möglichsten Preis gesteigert werden, und versteht es sich von selbst, daß der Auctionator für die, durch den von ihm angestellten Ausrufer, in Bezug auf dieses sein Officium etwa begangenen Unregelmässigkeiten, verantwortlich bleibt.

8. Wenn Auctionen mehrere Tage dauern, so liegt dem Auctionator ob, nach Beendigung des Geschäfts eines jeden Tages dem alsdann noch versammleten Publikum sofort bekannt zu machen, was für Effecten am folgenden Tage wohl zum Verkauf kommen werden und in welcher Ordnung solche licitirt werden würden. Diese Ordnung muß hiernächst auch beibehalten und es darf in der Regel hiervon willkührlich nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn wenigstens fünf anwesende Kauflustige den Wunsch, daß gewisse Arten von Sachen oder einzelne Stücke früher verkauft werden möchten, zu erkennen geben. Wird jedoch in solchen Fällen die etwa vorhandene Taxe über den wirklichen Werth nicht erreicht, so darf kein Zuschlag ertheilt, vielmehr müssen die betreffenden Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichnisse bestimmt gewesenen Reihefolge, von neuem angesetzt werden.

9. Der Auctionator darf bei Ein Hundert Thaler fiskalischer Strafe, weder selbst, noch durch Anverwandte oder andere Personen in den Auctionen, die er abhält, etwas erstehen. Es soll daher auch weder der Auctionator noch der Ausrufer von irgend Jemand Aufträge zum Erstehen von Gegenständen der von ihm abzuhaltenden Auction, übernehmen. Doch steht es den Interessenten frei, bei Bekanntmachung der Auctionen zugleich einige zuverlässige Personen, an welche man sich mit diesfälligen Aufträgen zu wenden habe, namhaft zu machen.

10. Der Auctionator darf sich eigenmächtig Niemand zur Abhaltung einer Auction substituiren. Sollte er durch eine nothwendige Ursache, z. B. durch eine langwierige Krankheit an der Wahrnehmung seines Amts behindert werden, so hat er dies dem Magistrate anzuzeigen, welcher der Königl. Regierung einen qualificirten Substituten, dessen Remunerirung Sache des Auctionators bleibt, für die Dauer seiner Abhaltung vorschlagen muß.

11. Wenn bei der Licitation zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebott thun, so muß der Auctionator einen derselben dahin zu bewegen suchen, den andern zu überbieten, und wenn diese Bemühung fruchtlos bleibt, so muß durch das Loos entschieden werden, wem die Sache zugeschlagen sey.

Sollte darüber Streit entstehen, ob dieser oder jener das höchste Gebott zuerst

gethan, so soll der unpartheiische Ausspruch des Auctionators ohne alle Weitläuftigkeit hierüber entscheiden.

12. Wollte der Eigenthümer die Sache um das geschehene höchste Gebott nicht weggeben, sondern solche zurücknehmen, so kann ihm solches auf diese Weise nicht gestattet werden, sondern nur in der Art, daß er selbst vor geschehenem Zuschlage mehr bietet, und die Sache nach den Vorschriften der Auction ersteht.

13. Die gewöhnliche Auctionszeit ist in den Monaten April bis September incl. von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Sechs Uhr Nachmittags, und in den übrigen Monaten des Jahres von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Fünf Uhr Nachmittags.

Sollten sich zu einer angesetzten Auction sehr wenig Liebhaber einfinden, oder die Kauflustigen sich vor Ablauf der gesetzten Auctionsstunden bedeutend vermindern, so bleibt es dem Ermessen des Auctionators überlassen, mit Zuziehung des Eigenthümers der zu versteigernden Sache, die Auction für diesen Tag zu schliessen und, wenn keine besondere Schwierigkeiten entgegen stehen, am folgenden Tage fortzusetzen.

14. Wenn ein Liebhaber ein Auctionsstück, das leicht zerbrechlich und von Werth ist, zu besehen verlangt, so hat der Auctionator denselben vor der Aushändigung mit Bescheidenheit zu erinnern, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine Beschädigungen herbeigeführt werden. Zerbricht oder beschädigt dessen ungeachtet Jemand aus Versehen etwas, so muß er, dafern ein anderes gütliches Uebereinkommen nicht zu treffen seyn sollte, die Taxe des Werths, in so fern eine aufgenommen ist, dafür bezahlen, und das beschädigte Stück dafür behalten, oder auf sein Risico wegen des, gegen die zwei Drittheile der Taxe verminderten Werths desselben dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Sollte indessen ein anderes gleiches Stück unbeschädigt verauctionirt werden, oder noch in der Auction begriffen seyn, so muß der Beschädiger des erstern diejenige Summe dafür entrichten, für welche das andere weggegangen ist. Ist keine Taxe vorhanden, und befindet sich auch kein zweites Stück von gleicher Beschaffenheit unter den zu verauctionirenden Gegenständen, so muß es dem Eigenthümer überlassen bleiben, sich wegen des Schadens mit demjenigen zu einigen, welchem die Beschädigung zur Last fällt. Findet diese Einigung nicht statt, so wird das beschädigte Stück von der Auction ausgeschlossen, und dem Eigenthümer der Weg Rechtens vorbehalten.

15. Wer dagegen muthwilliger Weise etwas beschädigt oder zerbricht, der muß dem Eigenthümer den von ihm zu verlangenden Werth dafür entrichten und, wenn er sich hiezu in Güte nicht bequemen will, die richterliche Ermäßigung gewärtigen.

16. Wer in einer Auction, es sey für sich oder im Auftrage eines andern, etwas ersteht, muß das Erstandene am nämlichen oder doch am folgenden Tage abholen lassen und bezahlen. Falls die Abholung und Bezahlung der erstandenen Stücke binnen dieser Frist nicht erfolgt, so soll der Auctionator das, oder die nicht eingelöseten Stücke in den letzten Tagen der Auction ausrufen und versteigern dürfen, und das etwanige Quantum minus, um welches das Stück nunmehr weggeht, von dem Käufer auf executivischem Wege durch das betreffende Gericht zu fordern berechtigt seyn.

17. Es bleibt lediglich Sache des Auctionators, sich wegen der richtigen Zahlung

der Auctionsgelder zu sichern, da er mit seiner Caution für die prompte Ablieferung derselben verhaftet ist, und er bleibt daher in der Zulassung der Licitanten unbeschränkt. Die eingegangenen Gelder müssen aber von ihm spätestens Acht Tage nach dem Eingange an das Gericht oder an die Interessenten, für welche die Auction gehalten ist, abgeliefert, und nach Zwei Monaten, vom Tage des beendigten Ausrufs abgerechnet, mit einer attestirten Abschrift des Auctions-Protocolls sämmtlich, ohne Rücksicht, ob solche eingekommen sind oder noch ausstehen, berichtigt werden.

18. Bei freiwilligen Auctionen steht es dem Eigenthümer völlig frei, das Geschäft des Gelderhebens und Einziehens für die versteigerten Effecten selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen, und sich sodann wegen der Remuneration des Auctionators mit demselben zu einigen, in welchem Falle der Auctionator sich nicht mit Einziehung des Geldes befassen soll.

19. Die Käufer der in einer öffentlichen Auction versteigerten Effekten sind verpflichtet, binnen der bei Eröffnung der Auction bekannt gemachten Frist, bei Vermeidung der Execution, Zahlung zu leisten.

Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat der Auctionator bei dem betreffenden Gericht, unter Einreichung der von ihm attestirten Rechnung, den Antrag auf Beitreibung dieser Reste zu machen, und können die Gerichte sich nicht enthalten, hierauf ohne Anstand Execution zu verfügen.

Möchte sich bei deren Vollstreckung der Fall ereignen, daß ein oder der andere Licitant bereits Zahlung geleistet zu haben behauptet, so ist es mit der Erörterung dieses Einwandes eben so zu halten, wie die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 37. seq. in Fällen vorschreibt, wo selbiger im Wege der gewöhnlichen gerichtlichen Execution vorgebracht wird.

20. Der Auctionator ist verpflichtet, über die eingehenden Auctionsgelder dergestalt Buch zu halten, daß jeder Auctions-Masse darin ein besonderes Folium gewidmet und daß jede dahin gehörige Geldpost auch in besonders bezeichneten Beuteln aufbewahrt wird, so daß sich in jedem Augenblick der Zustand jeder einzelnen Auctions-Masse klar übersehen läßt.

Jedem Käufer versteigerter Sachen muß eine, die competente Auctions-Masse genau bezeichnende Quittung ertheilt werden.

21. Im Allgemeinen hat der Auctionator bei den ihm übertragenen Geschäften die größte Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Unpartheilichkeit gegen Käufer und Verkäufer zu beobachten, und allen über das Auctionswesen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen.

III. Bestimmungen wegen der Gebühren des Auctionators.

Der Auctionator ist berechtigt, für die von ihm abgehaltenen Auctionen beweglicher Sachen Drei pr. Ct. vom reinen Ertrage des Provenü's, und für die von ihm abgehaltenen Licitationen von Grundstücken Ein pr. Ct. vom ganzen Kaufgelde, ohne Abzug der Ingrossate, für sich einzuziehen; für diese Einnahme ist derselbe aber auch verbunden, den von ihm zu haltenden und der Justiz- und Communal-Behörde zur Prüfung, Bestätigung und Vereidigung zu präsentirenden Schreiber allein zu unterhalten, auch sämmtliche vorkommende Unkosten, mit alleinigem Ausschluß der Insertions-Gebühren und etwanigen

Transports-Kosten, desgleichen der Stempel zu den Auctions-Protocollen, den Aussertigungen und Extracten zu übernehmen.

Werden aber die Auctionen für Privat-Personen abgehalten, so bleibt diesen überlassen, wenn sie sich nicht an die oben bestimmten Sätze binden wollen, sich mit dem Auctionator über die ihm zuzugestehende Belohnung zu einigen.

IV. Aufsicht und Controlle des Auctionators.

Der Auctionator ist zunächst der Aufsicht des Magistrats, hinsichts der ihm von dem Gerichte aufgetragenen Geschäfte aber insbesondere der Aufsicht des Königl. Land- u. Stadtgerichts unterworfen.

Ausser, daß jede dieser Behörden Revisionen seines Verfahrens und besonders seiner Kassen-Verwaltung zu jeder Zeit veranlassen kann, sollen seine Bücher jährlich von einer Deputation, aus einem Mitgliede des Königl. Land- und Stadtgerichts und einem des Magistrats bestehend, revidirt werden.

Sobald sich dabei Unordnungen vorfinden, müssen dieselben sogleich auf Kosten des Auctionators abgestellt werden.

Das über diese Revision aufzunehmende Protocoll ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte und dem Magistrate einzureichen, und wenn dem Auctionator Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten nachgewiesen werden, dessen Bestrafung dem Gerichte zu überlassen.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1822. (L. S.)

Der Minister der Justiz, v. Kircheisen.

Der Minister des Handels, Graf v. Bülow.

Bekanntmachungen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiskus in Vertretung der Königl. Regierung zu Danzig gegen den aus der Stadt Elbing gebürtigen Böttchergesellen Gottfried Fänger, welcher sich im Jahre 1798 mit einem zur Wanderung innerhalb der Preuß. Staaten ausgestellten Passe auf die Wanderschaft begeben, seit dem aber sich bei keiner Cantons-Revision gestellt und eben so wenig von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, ausser Landes gegangen, der Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der Böttchergeselle Gottfried Fänger wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 22. Mai c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Hrn. Oberlandesgerichts-Referendarius John anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Böttchergesell Gottfried Fänger diesen Termin weder persönlich noch durch einen zulässigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Raabe, Nitka und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle

für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Auf den Antrag des Justiz-Commissarii Conrad hieselbst als Curator der Hauptmann v. Gottartowskischen Liquidationsmasse sind auf dessen Antrag die zu dieser Masse gehörende im Straßburger Kreise belegene inclusive der Waldung auf 23431 Rthl 13 Gr. 6 Pf. landschaftlich abgeschätzten adelichen Güter Kommerowo und Sobierzizno zur Subhastation gestellt und die Bietungs-Termine auf

den 10. November 1821,
den 9. Februar und
den 8. Mai 1822

hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Hrn. Oberlandesgerichtsrath Zander hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren, und demnächst des Zuschlages an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieser Güter ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen und andere als die gesetzliche Licitations-Bedingungen sind bisher nicht aufgestellt worden.

Marienwerder, den 9. Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß mittelst des am 17. December 1820 geschlossenen Ehevertrages die Ausschliessung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes zwischen dem Stadt-Justizrath Heinrich August Quinque zu Elbing und dessen damaliger Braut jetzigen Ehegattin Anna Justina geb. Kluge erfolgt ist.

Marienwerder, den 26. Februar 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Das Königl. Oberlandesgericht von Westpreussen beurkundet hierdurch, daß auf den Antrag des Justiz-Commissarius Dechend als Stellvertreter des Fiscus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den im Jahre 1799 gebornen Matrosen George Franz Lilienthal, einen Sohn des zu Fleckefiord in Norwegen eingewanderten Eigenthümers und Bürgers Lilienthal zu Danzig, welcher ohne die obrigkeitliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, die hiesigen Staaten verlassen, sich bei den jährlich statt gehabten Cantons-Revisionen nicht gestellt, auch von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gege-

(Hier folgt die erste Beilage.)

Erste Beilage zu No. 29. des Intelligenz-Blatts.

ben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen ausser Landes gegangen, der Confiscations-Proceß eröffnet worden ist.

Der Matrose George Franz Lilienthal wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 3. Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Großmann anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Matrose George Franz Lilienthal diesen Termin weder persönlich noch durch einen zulässigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Mitka, Schmidt, Brandt und Raabe in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt und es wird dieses alles der Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Dem Publico wird die unterm 20. Mai v. J. bekannt gemachte Verordnung, nach welcher in Uebereinstimmung der hohen Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz:

das eigenmächtige Eindringen und besonders das Uebernachten in den Festungswerken bei 5 Rthl. Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe untersagt worden,

nicht allein hiedurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß zur Verhütung alles Unfugs beim Dunkelwerden die Wallpforte bei der Silberhütte geschlossen, und durch die Patrouillen alle Passage über den Wall verhindert, und wer sich betreten läßt nach Umständen zurückgewiesen oder selbst verhaftet werden wird.

Bei dieser Gelegenheit wird wiederholt die Verordnung vom 3. August v. J. und 24sten d. M. in Erinnerung gebracht, und den Eltern, Lehrherren und Erziehern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder, Lehrlinge und Pflegebefohlnen vom Beklettern der Wälle und Brustwehren zurückzuhalten, widrigenfalls sie selbst deshalb in Anspruch werden genommen werden.

Danzig, den 30. März 1822.

Königl. Preuß. Commandantur und Polizei-Präsidium.

Wegen des Baues der Kunststrasse zwischen Ohra und Guteherberge wird vom 11ten d. M. ab, die Fahrstrasse von der Matzkauer Brücke bis zur sogenannten Pekkenbrücke in Ohra auf das jenseitige Ufer der neuen Ra-

baune auf 3 Wochen verlegt werden, welches dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

Der unterm Altstädtschen Rathhause belegene Weinkeller soll vom 23. Juni c. ab auf 3 Jahre vermiethet werden.

Hiezu stehet ein Termin auf den 13. April c. Vormittags um 11 Uhr allhier zu Rathhause an.

Miethslustige haben in diesem Termin ihre Gebotte unter Nachweisung gehöriger Sicherheit zu verlautbaren.

Danzig, den 28. März 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Auf den Grund der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides im vergangenen Monat sind die für den Zeitraum vom 8. April bis zum 8. Mai 1822 auf der grossen und auf der Weitzenmühle zu erhebenden Metzgefälle folgendermassen bestimmt worden:

	Gr. Danz.		Gr.	Pf. Pr.
A. Vom Weitzen				
1) zu Mehl von dem Bäcker-, Häker- und Consumenten-Gut pr. Centner	20 Gr. Danz.	od.	12 Gr.	$15\frac{3}{7}$ Pf. Pr.
2) zu Brandweinschroot pr. Centner	17 —	—	10 —	$16\frac{5}{7}$ —
3) zu Kraftmehl pr. Centner .	10 —	—	6 —	$7\frac{5}{7}$ —
B. Vom Roggen				
1) zu gebeutelt Mehl von dem Bäcker-, Häker- und Consumenten-Gut pr. Centner	15 Gr. Danz.	od.	9 Gr.	$11\frac{4}{7}$ Pf. Pr.
2) zu schlichtgemahlen Mehl pr. Cent.	13 —	—	8 —	$6\frac{3}{7}$ —
3) zu Brandweinschroot pr. Centner	12 —	—	7 —	$12\frac{6}{7}$ —
C. Von der Gerste zu Mehl pr. Centner	9 —	—	5 —	$14\frac{1}{7}$ —
D. Futterschroot pr. Centner . .	8 —	—	5 —	$2\frac{4}{7}$ —
E. Brauer-Malz pr. Centner . .	6 —	—	3 —	$15\frac{3}{7}$ —

Dem Publico wird diese Festsetzung zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 2. April 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Der der Kämmerei zugehörige auf der Schäferei belegene sogenannte Ziegelhoff, soll mit seinen Schoppen und Attinenzien auf sechs hintereinander folgende Jahre vom 7. Juni d. J. ab, dergestalt in 2 Abtheilungen vermiethet werden, daß jeder der Miether einen Theil des Hofes und verschiedene Schoppen nebst einer eignen Einfahrt zur Benutzung erhält.

Zu dieser Vermiethung steht ein Termin allhier zu Rathhause auf

den 24. April c. Vormittags um 10 Uhr

an, zu welchem Miethslustige unter Darbringung der erforderlichen Sicherheit hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen auf unserer Registratur zur Einsicht täglich bereit.
Danzig, den 4. April 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Das den Erben des verstorbenen Doctors Ephraim Philipp Blech zugehörige in der Hundegasse ascend. fol. 17. B. sub Servis-No. 262. durchgehend nach der Dienergasse descend. fol. 10. A. sub Servis-No. 211. gelegene Grundstück No. 36. des Hypothekenbuchs, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum, einem Seitengebäude und einem nach der Dienergasse durchgehenden Hinterhause bestehet, soll Behufs der Auseinandersetzung der Erben, nachdem es auf die Summe von 5990 Rthl. Preuß. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu drei Licitations-Termine auf

den 5. März,
den 7. Mai und
den 9. Juli 1822,

von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Auctionator Lengnich in oder vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebotte in Preuß. Cour. zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termin den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Zuschlag des Grundstücks nicht unter dem Betrage des Pfennigzins-Capitals à 500 Ducaten und der Zinsen davon erfolgen kann, und überhaupt von der Genehmigung der Erben resp. der Vormünder der minorennen Erben und der Approbation des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreussen abhängig bleibt.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Lengnich einzusehen.

Danzig, den 14. Decbr. 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Segelmachers Nathanael Birch gehörige in der Drehergasse sub Servis-No. 1350. und No. 7. des Hypothekenbuches gelegene Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum, einem Hofgebäude und Hinterhause bestehet, soll auf den Antrag des Curators der Masse, nachdem es auf die Summe von 921 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein Licitations-Termin auf

den 28. Mai a. c.

welcher peremtorisch ist, vor dem Auctionator Lengnich in oder vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in diesem Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Kaufgelder baar eingezahlt werden müssen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Lengnich ei zusehen.

Danzig, den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Daß der Hautboist vom 4ten Königl. Linien Infanterie-Regimente David Stanislaus Stritzki und dessen verlobte Braut die minorenne Ida Christina Friederike Müller, Tochter des verstorbenen Compagnie-Chirurgus Friedr. Wilhelm Müller, letztere im Beitritte ihres Vormundes, bei Eingehung der Ehe die unter Ehegatten bürgerlichen Standes Statt findende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des zwischen ihnen am 16. Februar c. errichteten Ehevertrages hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es ist am 12ten d. M. Nachmittags um 4½ Uhr in der Radaune bei der Gewehrfabrik der Leichnam eines neugebornen völlig ausgetragenen Kindes, männlichen Geschlechts, gefunden worden, dessen Section, wegen der eingetretenen Fäulniß nicht mehr möglich gewesen ist. Die Mutter desselben hat bis jetzt nicht ermittelt werden können, weshalb ein Jeder, der über dieses Kind und seine Mutter einige Auskunft zu geben im Stande ist, hiedurch aufgefordert wird, ungesäumt bei uns Anzeige darüber zu machen; wobei demselben völlige Kostenfreiheit in dieser Angelegenheit hiemit zugesichert wird.

Danzig, den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage Eines Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts hieselbst wird der Unterzeichnete in dem Hause des Bäckermeisters Johann Jacob Hahn auf dem Holm

Montag den 15. April d. J. Vormittags um 10 Uhr

mehrere Gegenstände, als: silberne Taschenuhren, Theelöffel, Zinn, Kupfer und Messing, Linnen, Mobilien und Backgeräthschaften; ferner: Pferde, Kühe, Schweine, Wagen, Schlitten und Geschirre gegen gleich baare Bezahlung in grob Preuß. Cour. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. März 1822.

Weiß, Stadtgerichts-Secretair.

Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Mitnachbarn Johann Jantzen zugehörige in Rambelsch gelegene Grundstück fol. 49. B. des Erbbuchs, welches in einem Wohnhause, einer Scheune, einem Scheunen- und Stallgebäude, einem Kuhstalle, einer Kathe mit zwei Wohnungen, und dem dazu gehörigen Lande von zwei Hufen culmisch bestehet, soll auf den Antrag des Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 1480 Rthl. 40 Gr. Preuß.

Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Licitations-Termine auf

den 11. April,
den 9. Mai und
den 13. Juni 1822,

von welchen der letzte peremtorisch ist, im Conferenzzimmer des St. Elisabeth-Hospitals hieselbst angesetzt

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebotte in Preuß. Cour. zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das ganze Kaufprätium baar zum gerichtlichen Depositorio bezahlt werden muß.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 22. Februar 1822.

Das Gericht der Hospitäler zum heil. Geist und St. Elisabeth.

Da die Thorner reitende Post sich in Graudenz an die Riesenburg-Friedeberger reitende Post anschliessen soll, da ferner die von dieser Post abgezweigte reitende Post von Mewe nach Bromberg beschleuniget werden soll, so wird vom 12ten d. M. ab die reitende Post nach Thorn

präcise um 7 Uhr Abends Dienstags und Freitags

von hier abgesandt werden.

Alle Briefe, welche nicht mit dem Glockenschlage 6 Uhr Abends an diesen Tagen im Bureau des Ober-Postamts wirklich eingeliefert, und zum Abgange mit dieser Post bestimmt sind, können nicht mit derselben befördert werden, sondern müssen ohne weiteres liegen bleiben, weil es sonst ganz unmöglich ist, diese Post zur bestimmten Stunde von hier abzusenden.

Dieses wird Einem resp. Publico bekannt gemacht.

Danzig, den 5. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadtgerichts wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Friedrich Wilhelm Härtel und dessen verlobte Braut Jungfrau Henriette Caroline Raschke durch die vor Eingehung der Ehe gerichtlich errichteten Ehepakten die unter Personen bürgerlichen Standes statt findende statutarische Gütergemeinschaft der Ehe gänzlich ausgeschlossen haben.

Elbing, den 29. Januar 1822.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Von Seiten des unterzeichneten Stadtgerichts wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Ehefrau des Freischulzen Jacob Wilhelm Sielmann zu Grunau Anna Renata Elisabeth geb. Damm, innerhalb des gesetzlichen Zeitraums zweier Jahre nach vollzogener Ehe, auf Absonderung ihres Vermögens von dem Vermögen ihres Ehemannes angetragen hat, und

daß diesem Antrage um deshalb weil der Mann mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht hat, von dem unterzeichneten Gericht nachgegeben worden ist, daher die gedachten Jacob Wilhelm Sielmannschen Eheleute als in getrennten Gütern lebend zu erachten sind.

Elbing, den 5. Februar 1822.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

Da sich in dem am 2. März c. zum Verkauf der den Mälzenbräuer Michael Schönschen Erben gehörigen hieselbst sub Litt. A I 567. und A. XVII 128. belegene Grundstücke, wovon das erstere ein Wohnhaus auf der Hommel belegen, zu welchem eine Braugerechtigkeit, und das zweite ein Gartenhaus, wozu ein Obst- und Geköchsgarten 1 Morgen 100 □Ruthen groß, gehören, an der Wallstrasse zwischen dem Berliner und Danziger Thor belegen und welche auf resp. 4224 Rthl. x sgr. 2 pf. und 3767 Rthl. 3 sgr. 10 pf. gewürdigt worden, kein Kauflustiger gemeldet, so haben wir annoch einen neuen jedoch peremtorischen Licitations-Termin auf

den 19. Juni c. Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten Hrn. Justizrath Jacobi angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hiemit einladen.

Elbing, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastationspatent.

Das der Wittwe Elisabeth Witzki zugehörige in der Langgasse No. 93r. gelegene und aus einem Wohnhause und Garten bestehende Grundstück soll in Termino den 23. Mai c.

vor Hrn. Baron v. Schrötter im Landgerichtshause hieselbst öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich an diesem Tage einzufinden und ihr Gebott zu verlautbaren.

Uebrigens ist dieses Grundstück auf 104 Rthl. 69 Gr. gerichtlich taxirt worden.

Marienburg, den 30. Januar 1822.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

Das der Wittwe Anna Dorothea Kasper geb. Feierstein eigenthümlich zugehörige No. 832 gelegene und aus einem Wohnhause bestehende Grundstück soll in Termino den 11. Mai c.

vor Hrn Assessor Schelske im Landgerichtshause hieselbst öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden demnach mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieses Grundstück 136 Rthl. 75 Gr. gerichtlich gewürdigt worden ist.

Marienburg, den 30. Januar 1822.

Königl. Preussisches Stadtgericht.

Das hieselbst No. 881. auf dem goldenen Ringe gelegene dem Züchner Reimer zugehörige Grundstück soll in Termino

den 29. April c.

vor Hrn Assessor Grosheim auf dem Landgerichte hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich gedachten Tages einzufinden und ihr Gebott zu verlautbaren.

Marienburg, den 30. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach dem Antrage der eingetragenen Realgläubiger, soll das dem Gabriel Gellern und dessen Ehegattin Johanna Carolina erster Ehe George Gnogke geb. Kruschel zugehörige in der Dorfschaft Tiegenorterwiese, im Scharpauschen Gebiet gelegene, im Scharpauschen Erbbuch pag. 129. c. pag. 130. c. und pag. 128. a. eingetragene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, Scheune und 8 Morgen 199 □Ruthen auf der Güldenkämpe, deren emphyteutischer Besitz zwar mit Lichtmeß 1813 abgelaufen, und 9 Morgen 42 □Ruthen auf dem Rohrplan oder Holm, deren emphyteutischer Besitz mit Lichtmeß 1819 abgelaufen, der Besitzer jedoch berechtigt ist für ein im Grundvertrage festgesetztes Einkaufsgeld, den emphyteutischen Besitz beider Ländereien zu verlängern, wovon die Taxe auf 1180 Rthl. abschließt, zu dessen Licitation im Wege der Execution, der 3te peremtorische Termin auf den 1sten d. M. anstand, nicht allein, sondern verbunden mit dem 2ten Grundstück der Gabriel Gellernschen Eheleute, welches ebenfalls in der Dorfschaft Tiegenorterwiese gelegen, im Scharpauschen Erbbuch pag. 212. B. und 209. B. eingetragen ist, bestehend aus einem Wohnhause, Stall, Scheune, Backhaus und einer Hufe 7 Morgen 117 □Ruthen auf dem Rohrplan oder Holm, deren emphyteutischer Besitz mit Lichtmeß 1819 abgelaufen, der Besitzer jedoch berechtigt ist, für ein im Grundvertrage festgesetztes Einkaufsgeld den emphyteutischen Besitz der Ländereien auf 30 Jahre zu verlängern, wozu gehört die Hakgerechtigkeit und das Recht Brod zu backen, dessen Taxe auf 5527 Rthl. 30 Gr. abschließt, subhastirt werden.

Zur Licitation beider genannten Grundstücke haben wir die Bietungs-Termine allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 30. Januar,
den 29. März und
den 29. Mai 1822,

von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine einzufinden, und ihr Gebott zu verlautbaren, indem nach Eingang des Regierungs-Consenses das Adjudications-Erkenntniß für den Meistbietenden sofort abgefaßt werden soll, sobald nicht gesetzliche Bestimmungen eintreten.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Grundstücke hypothekarische oder andere Realrechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens im letzten Termine anzuzeigen, weil ihnen sonst dieserhalb ein ewiges Stillschweigen gegen den nachherigen Besitzer dieser Grundstücke auferlegt werden soll.

Neuteich, den 6. November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau des Einsaassen Ephraim Erler zu Caldowe Agneta Henriette Elisabeth geb. Reddig nach erfolgter Großjährigkeits-Erklärung, mit ihrem Ehemann die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Marienburg, den 24. März 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgericht wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau des Einsaassen Johann Sönke zu Lindenau, Catharina Henriette geb. Schwichtenberg, nachdem sie für großjährig erklärt worden, mit ihrem Ehemann die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.. Marienburg, den 29. März 1822

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Das unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts Subkau in dem Dorfe Raikau belegene erb- und eigenthümliche Bauerhof des Joseph Scholla mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 3 Hufen, 24 Morgen 205 Ruthen culmisch, welcher auf 1645 Rthl. taxirt worden, soll im Wege der fortgesetzten Subhastation in Termino

den 21. Mai a. c Vormittags um 9 Uhr

hieselbst an den Meistbietenden öffentlich gerichtlich verkauft werden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlautbaren und bei einer annehmlichen Offerte im letzten peremtorischen Termine den Zuschlag zu gewärtigen.

Dirschau, den 15. März 1822.

Königl. Westpreuß. Landgericht Subkau.

Auctionen.

Donnerstag, den 11. April 1822, Vormittags um 10 Uhr, sollen auf Verfügung Eines Königl. Preuß. Wohllöbl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii bei der Eisenwaage gerade über dem Steffens-Speicher, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Cour., den Rthl. à 4 fl. 20 Gr. gerechnet, durch Ausruf verkauft werden folgende Mühlensteine:

4 Stück Winddreilinge 5 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch.
3 dito Windboten 5 — — — 1 — —
1 dito Wasserboten 4 — — — 1 — —
3 dito Wasserdreilinge 4 — — — 2 Fuß 6 Zoll hoch.

Sonnabend, den 13. April 1822, Vormittags um 10 Uhr, soll auf Verfügung Es. Königl. Preuß. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts bei der Ueberfahrt am Krahnthore an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in

(Hier folgt die zweite Beilage.)

Zweite Beilage zu No. 29. des Intelligenz-Blatts.

grob Preuß. Cour. den Rthl. à 4 fl. 20 Gr. gerechnet, durch öffentlichen Ausruf verkauft werden:

Zwei Fähren, nebst einigen dazu gehörenden Utensilien, bestehend in Riemen, einer Leine, Stützen, Block und Haken.

Donnerstag, den 11. April 1822, Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Karsburg und Bocquet auf dem Holzfelde hinter dem ehemaligen Kameelspeicherhofe das 3te gelegen, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden, gegen geich baare Bezahlung verkaufen:

180 Stück $1\frac{1}{2}$ Zoll 40 Fuß
60 — — — 30 —
120 — — — 20 —
60 — — — 16 —
90 — — — 15 —
90 — — — 10 —
180 — Futterdiehlen 30 Fuß
60 — Brackdiehlen 30 —
120 — 1 Zoll 30 —
20 — 3 — 40 —
30 — — — 20 — $\frac{5}{6}$ zollige Kreuzhölzer 30 Fuß und
30 Klafter fichten Brennholz.

Verpachtung.

Mehrere adeliche 4 Meilen von hier gelegene Güter sind nebst dem erforderlichen todten und lebendigen Inventario, Brau- und Brennerei vom 1. Juni d. J. ab auf 6 oder 9 Jahre, gegen verhältnißmässige Caution zu verpachten. Näheres im Commissions-Bureau, Graumünchen-Kirchengasse No. 69.

Die der Kirche zu Wotzlaff zugehörige Eine Hufe soll Morgenweise auf Ein Jahr in Pacht ausgethan werden, und werden die Pachtlustigen ersucht, sich Montag den 15. April Morgens um 10 Uhr im Schulhause daselbst einzufinden.

Das Kirchen-Collegium zu Wotzlaff.

Verkauf beweglicher Sachen.

Feine Hamburger Chocolade und aufrichtige Windsorseife sind zu herabgesetzten Preisen Langgasse- und Gerbergassen-Ecke No. 363 zu haben.

In der Thee-Niederlage Hundegasse No. 268. ist Congo-, fein Haysan-, Pecco- und Kugel-Thee zu sehr billigen Preisen in kleinen und grossen Partbien zu haben.

Eine Partbie fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist zu billigem Preise bei mir zu haben.

Elbing, den 4. April 1822. Friedr. Hevelke, am alten Markt No. 139. wohnhaft.

Bei dem Gelbgiessermeister B. Fischer, Breitegasse No. 1224., sind Englische Wäsch-Kneifmaschienen zu bekommen.

Buchsbaum oder Wintergrün ist Ellenweise zu verkaufen im Garten Sandgrube No. 393.

Da ich jetzt eine Niederlage vom ächtes Putziger März-Bier erhalten habe, und also in die Verhältnisse gesetzt bin, daß ich den Stof zu 7 Gr. Danz. unverfälscht verkaufen kann, zeige ich ergebenst an. Holzmarkt No. 2. im Bergschotten.

Vermiethungen.

In dem Hause Brodbänkenthor No. 689. ist die Obergelegenheit an ruhige Bewohner zu vermiethen und Ostern rechter Zeit zu beziehen. Das Nähere daselbst unten.

In einem Hause in der Langgasse ist die belle Etage, welche in einem Vorsaal, einer Hinterstube und mehreren daran stossenden Zimmern nebst sonstiger Bequemlichkeit besteht, zu Ostern rechter Auszichezeit d. J. zu vermiethen und das Nähere bei dem Commissionair Fischer Brodbänkengasse No. 659. zu erfahren.

Petersiliengasse No. 1494. ist die Hintergelegenheit, bestehend aus 2 Stuben, eigener Küche und Boden zu vermiethen. Das Nähere neben an in No. 1495.

In dem Hause Schäferei No. 46. sind 3 Zimmer, Küche, Kammer 2c. zu Ostern rechter Zeit zu vermiethen. Näheres in demselben Hause.

Langgarten No. 213. u. 14. sind gute angenehme Zimmer, mit und ohne Meubeln, zu vermiethen und können sogleich oder zur rechten Zeit bezogen werden.

In der Langgasse No. 404. sind Stuben und die erste Etage nebst eigener Küche und Keller zu vermiethen.

Dritter Damm No. 1432. in der Häkergasse sind 4 Stuben, Küche und Keller Ostern zu vermiethen und rechter Zeit zu beziehen. Das Nähere Schneidemühle No. 764. beim Brandweinbrenner Arendt zu erfahren.

Dritter Damm No. 1424. ist die Gelegenheit 2 Treppen hoch nach vorne, bestehend in 1 Stube, Beistube, Hinterkammer, separate Küche und zu verschliessenden Boden zum Holzgelaß an ruhige Bewohner zu vermiethen.

Heil. Geistgasse No. 1001. sind in der zweiten Etage 2 freundliche meublirte Stuben nebst einer Bedientenstube an einzelne Herren zu vermiethen und zum 1. Mai d. J. zu beziehen.

Das Wohnhaus Hundegasse No. 326. mit mehreren heitz- und unheitzbaren gemalten Zimmern, Boden, Keller, Küche und andern Bequemlichkeiten ist zu vermiethen und den 1. Mai d. J. rechter Zeit zu beziehen. Die näheren Bedingungen erfährt man in dem Hause Langgasse No. 403.

Im Poggenpfuhl No. 242. ist eine Unter-Etage, bestehend aus 5 Stuben, Küche und Keller, so wie ein Pferdestall zu 4 auch 6 Pferden zur rechten Zeit zu vermiethen. Das Nähere erfährt man Langgasse No. 369.

Pfefferstadt No. 259. grade über dem Stadtgericht sind zwei freundliche Stuben nebst Kammern, eigener heller Küche und Boden zusammen auch einzeln Ostern rechter Zeit zu beziehen.

In einem Hause in der Tischlergasse sind 2 schöne gemalte Stuben zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in der Tischlergasse No 628.

Graumünchen-Kirchengasse No. 69. sind 2 einander gegenüber gelegene Stuben, mit eigener Küche, Boden, Keller und Apartement, zusammen oder einzeln, billig an einzelne Personen oder an eine Familie monatlich oder halbjährig zu vermiethen und sofort oder zur rechten Zeit zu beziehen. Näheres daselbst beim Commissionair Voigt.

Das Haus Heil. Geistgasse No. 936. mit 6 Stuben, Hof, Keller, Apartement und mehreren andern Bequemlichkeiten ist auf ein oder mehrere Jahre zu vermiethen und nach Ostern zur gewöhnlichen Ausziehezeit zu beziehen. Das Nähere im Commissions-Bureau Graumünchen-Kirchengasse No. 69.

Miethegesuch.

Ein Logis mit wenigstens 4 Stuben, eigner Küche, Stall für circa 3 Pferde und Wagenremise, welches noch jetzt zur rechten Zeit zu beziehen und am liebsten auf Langgarten, Rechtstadt oder den vorzüglichsten Strassen der Vorstadt belegen ist, wird zu miethen gesucht. Näheres im Commissions-Bureau, Graumünchen-Kirchengasse No. 69.

Literarische Anzeige.

In der J. C. Albertischen Buch- und Kunsthandlung in Danzig ist zu haben:

Der medizinische Rathgeber auf dem Lande,

oder die bewährtesten Mittel der berühmtesten Aerzte bei den gewöhnlichen Krankheitszufällen der Menschen. In alphabetischer Ordnung. Preis 16 Gr.

Dies gemeinnützige Büchlein wird jede Familie, die entfernt von ärztlicher Hülfe lebt, der Gefahr überheben, sich den Rathschlägen der Quacksalber, Nachrichter und anderer Pfuscher Preis zu geben und sollte als treuer Rathgeber in keiner Büchersammlung eines Hausvaters auf dem Lande fehlen, der darin in den mehresten Krankheitsfällen genügende Belehrung finden wird, wie aus nachfolgendem Inhaltsauszug in alphabetischer Ordnung ersichtlich ist. a. Allgemeine Gesundheitsregeln. b. Besondere Krankheitsfälle, Mittel gegen den Abortus oder das Unzeitigniederkommen, Mittel wider die Ascariden (Eingeweidewürmer), Mittel wider übelriechendem Athem, bei Augenkrankheiten, wider Bandwurm, offene Beinschäden, Biß giftiger Thiere, Blasen- und Nierenstein, Blutungen, Brand, Bruchschäden, Brustbeschwerden, wunde Brustwarzen, häutige Bräune, Durchlauf, Durchliegen der Kranken, Verfahrungsart bei Erfrornen, Erstickten, Ertrunkenen, Mittel gegen namhafte Fieber, Frostschäden, zur Her-

stellung der Ausdünstung ehemals schweißiger Füsse, bei Gehörkrankheiten, Gelbsucht, Gichtschmerz, für und wider das Wachsthum der Haare, bösen Hals und geschwollene Drüsen, Hühneraugen, Hypochondrie, Insektenstich, Kinderkrankheiten, Kopfschmerzen, Krätze, Krebsschäden, Läuse, Magenkrampf, Podagra, Quetschungen und Wunden, Ruhr, Schlucken, Schnupfen, Sommerflecken, Soodbrennen, Ueberbeine, Vergiftungen, Verrenkungen, Verschluckung spitziger Körper, Warzen, Würmer, Wurm am Finger, Zahnschmerz. — Nebst der Bereitungsart von Mandelmilch, Kirschwasser, Gerstenwasser, Graupenschleim, Thee, Salbei, China- und Molkentrank, isländischem Moos, Blasenpflaster, Essenzen und Balsamen.

Verlobung.

Die heute vollzogene Verlobung meiner einzigen Tochter, Amalie Henriette, mit dem Gold- und Silberarbeiter G. E. Wulsten, zeige ich hiemit ergebenst an.

August Nath. Lehnhart.

Danzig, den 8. April 1822.

Dienstgesuche.

Ein anständiges unverheirathetes Frauenzimmer von unbescholtenem Ruf und mittlern Jahren, die schreiben rechnen und wo möglich etwas polnisch kann, wird in einem offenen Waaren-Laden ohnweit der Stadt verlangt. Das Nähere Pfefferstadt No. 192. zwischen 8 und 9 Uhr Morgens.

Ein junges Mädchen von guter Herkunft, welche das Englische fertig spricht und auch etwas Französisch kann, wünscht als Gesellschafterin bei einer Dame, entweder in der Stadt oder auf dem Lande ihr Unterkommen zu finden. Auch würde sie sich der Aufsicht von ein Paar Kindern gern unterziehen. Nähere Auskunft ertheilt gefälligst das Königl. Intelligenz-Comptoir.

Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 4ten bis 5ten d. M. sind aus dem gewesenen seel. Schopenhauerschen Garten in Ohra 22 Fruchtbäume gestohlen worden. Wer über den Thäter einige, wenn auch nur entfernte Nachricht geben kann, beliebe sich auf den ersten Damm No 1114. oder in Ohra bei dem Eigenthümer gegen eine Belohnung zu melden.

Geldverkehr.

Ein tausend Thaler sollen auf ein ländliches pupillarische Sicherheit gewährendes Grundstück ausgeliehen werden. Nähere Auskunft ertheilt der Commissionair Martzen.

Funfzehnhundert Rthl. Preuß. sollen gegen pupillarische Sicherheit auf ein städtsches oder ländliches Grundstück, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, ausgeliehen werden. Das Nähere Jopengasse No. 726. zu erfahren bei J. L. Pahncke.

Zu einem gangbaren sehr einträglichen Geschäft, welches keine Unterbrechung oder Verlust durch Zeitumstände zu befürchten hat, wird ein Theilneh-

mer gesucht, der 1500 bis 2000 Rthl. baar mit einlegen kann, die ihm 30 pro Cent Zinsen tragen. Hierauf Reflectirende wollen gefälligst im Comissions-Bureau Graumünchen-Kirchengasse No. 69. wegen des Nähern Erkundigung einziehen.

Theater-Anzeige.

Freitag, den 12ten d. M wird zu meinem Benefize aufgeführt:
Fanchon, das Leiermädchen, Oper in 3 Aufzügen, Musik von Himmel.

Indem ich mir die Ehre gebe Ein Hochzuverehrendes Publikum zu dieser Vorstellung hiemit ganz ergebenst einzuladen, bemerke ich zugleich daß meine Schülerin Demoiselle Weinlandt die Gefälligkeit haben wird die Parthie der Fanchon zu übernehmen, und schmeichle mich um so mehr dem verehrten Publiko hiedurch einen angenehmen Abend zu verschaffen.

Billette zu Logen und Parterren werden zur Bequemlichkeit der Theaterliebhaber im Theater-Bureau Gerbergasse No. 64. verkauft.

E. von Weber, Direktor der hiesigen Oper.

Sonntag, den 14. April, zum Erstenmal: Phädra, Trauerspiel in 5 Aufzügen von Racine, übersetzt von Fr. Schiller.

Besetzung der Hauptrollen: Theseus, König von Athen, der Königl. Schauspieler und Regisseur Hr. Eßlair (als erste Gastrolle); Phädra, seine Gemahlin, Tochter des Minos und der Pasiphae, Mad. Rohloff; Hippolyt, Sohn des Theseus und der Antiope, Königin der Amazonen, Hr. Laddey; Aricia, aus dem Königl. Geschlecht der Pallantiden zu Athen, Dem. Weinlandt; Theramen, Erzieher des Hippolyt, Hr. Buchholz; Oenone, Vertraute der Phädra, Mad. Jost; Ismene, Vertraute der Aricia, Mad. Göcking; Panope, Mad. Herz u. s. w.

A. Schröder.

Abschiedskompliment.

Bei meiner Abreise nach Dresden sage ich allen meinen werthen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl, und bitte diejenigen von ihnen, von denen ich nicht mündlich Abschied nehmen konnte, mich mit höchstem Zeitmangel zu entschuldigen. Wilhelm Rothländer.

Danzig, den 9. April 1822.

Reisegesuch.

Es wird eine Gelegenheit in einigen Tagen nach Berlin zu reisen gesucht, Brodbänkengasse No. 694.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Zu Saben bei Rummelsberg richtete am 6. März d. J. ein sehr um sich greifendes Feuer mehr denn 20 Familien zu Grunde. Einigen 40 Kindern wurden die Mittel zu ihrem fernern Fortkommen beschränkt; am allerun-

glücklichsten wurden aber 5 Menschen (Mütter die ihre Kinder aus den Flammen retten wollten) die dabei völlig blind und gelähmt wurden.

Wohlwollende Menschenfreunde werden hiedurch zutrauungsvoll gebeten, bei dem Commissions-Rath Hrn. Albert die für diese höchst unglücklich Gewordenen bestimmte Gabe gefällig nieder zu legen. Eine Nachweisung von denen für diesen Zweck eingegangenen Geldern, wird öffentlich mitgetheilt werden.

Danzig, am heil. Osterfeste 1822. Rittmeister v. Kurowski zu Eichen.

Vermischte Anzeigen.

Da mehrere meiner resp. Kunden der Meinung gewesen sind, daß ich mich nur mit Arbeiten des Civilstandes beschäftige, welches die vielen Nachfragungen beweisen; so sehe ich mich aus diesem Grunde veranlaßt ganz ergebenst anzuzeigen: daß auch bei mir alle und jede Gattung Militair-Mützen, wie sie auch Namen haben mögen, vorräthig zu haben sind, so wie ich jede Bestellung dieser Art annehme, und einem Jeden gewiß nach Wunsch zu befriedigen verspreche. Von der Güte und Bonitée meiner Arbeit aber, so wie von den nur möglichst billigen Preisen derselben, können sich Käufer in meinem Hause Breitegasse No. 1216. selbst überzeugen. Ubich Kürschnermeister.

Eingetretene Hindernisse erfordern, die auf den 11. April angesetzte und bereits angekündigte Assemblée im Cassino auf Sonnabend den 13. April zu verlegen. Die Vorsteher beehren sich sämmtliche Mitglieder hievon in Kentniß zu setzen. Danzig, den 6. April 1822.

v. Braunschweig. Ewald. Sterle. v. Vogelsang. Pustar.

Auf den Grund eines freundschaftlichen Uebereinkommens haben wir die unter uns bisher unter der Firma von Liedke & Oertell bestandene Handlungs-Verbindung mit dem heutigen Tage aufgehoben, und wird der Theilnehmer derselben Johann Wilhelm Oertell diese Handlung unter seinen alleinigen Namen fortsetzen, der auch die sämmtlichen Activa und Passiva der bisherigen Handlung für seine alleinige Rechnung übernommen hat. Liedke & Oertell.

Danzig, den 1. April 1822.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung übernehme ich vom heutigen Tage ab, unter meiner alleinigen unterzeichneten Firma die Fortsetzung der Handlung, berichtige auch sämmtliche Passiva derselben, wobei ich ergebenst bitte, das bisher der Handlung geschenkte Zutrauen auch mir zukommen zu lassen: da ich mich bestreben werde durch reelle und prompte Bedienung dieses Zutrauen zu verdienen. Johann Wilhelm Oertell.

Danzig, den 1. April 1822.

Auszug aus der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung 1822. No. 20. 14 Februar.:

„Auf die Anfrage von Seiten mehrerer Königl. Regierungen, ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Medicinal-Rathes Dr. Welper und des Staatsrathes Dr. Hufeland, das Schnupf-Pulver des letzteren und mehrere andere gehören, oder

ob diese von dem Publikum häufig gebrauchten und in den Niederlagen vorräthigen Mittel, zu der Klasse der Hausmittel zu zählen wären, ist höheren Orts die Antwort erfolgt, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mögen Namen führen, wie sie wollen (das Voglersche Zahnmittel allein ausgenommen), sondern auch auf alle, unter Mißbrauch eines Namens verkäufliche Mittel, ohne alle weitere Ausnahme anzuwenden sey."

Die Voglersche reinigende und stärkende Zahntinktur ist in Gläsern à 8 und 16 gGr. alt Cour. zu haben in der J. C. Albertischen Buch- und Kunsthandlung in Danzig.

In der kleinen Hosennähergasse No. 870. können einzelne Herren für ein Billiges Mittagstisch erhalten. Das Nähere daselbst.

Auf Verfügung des Königl Oberlandesgerichts von Westpreussen durch das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht als Dollmetscher der Polnischen Sprache vereidigt, und als solcher von beiden Behörden bestallt, empfehle ich mich dem handelnden Publicum bei vorfallenden Gelegenheiten in mündlichen und schriftlichen Translationen, und bin auch bereit, mehrere müssige Stunden durch Unterrichtertheilen in der Polnischen Sprache und andern Wissenschaften auszufüllen.

Friedr. Sam. Brzoskowicz, Langgasse No. 526.

Feuer-Versicherung.

Diejenigen, welche in der Phönix-Societät Ihre Gebäude, Waaren oder Geräthe gegen Feuersgefahr zu versichern wünschen, belieben sich auf dem langen Markt No. 498. Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 8 bis 12 Uhr zu melden.

Bekanntmachungen.

Von dem Hofe des Peter Treptow zu Müggenahl ist zu der im Jahre 1811 dem hiesigen Territorio auferlegten Kriegssteuer von 380000 Francs ein Beitrag von 149 fl. 5 Gr. geschrieben Ein Hundert Neun und Vierzig Gulden 5 Gr. Danz. Geld gezahlt, und die darüber ausgefertigte Bescheinigung oder sogenannten Frankenschein nach der Anzeige des rc. Treptow verloren gegangen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der etwanige Inhaber, dieser nur für den rc. Treptow Behufs der Abrechnung seiner rückständigen Abgaben, aus der freistaatschen Periode, Werth habenden Papiers, seine vermeintliche Gerechtsame daran noch wahrnehmen, und sich nachher, wenn er deshalb sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen uns Anzeige zu machen unterläßt, nicht mit Unkunde des Vorganges entschuldigen kann.

Danzig, den 23. März 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Es soll der auf den Namen des Mitnachbar Jacob Hantel zu Schmerblock ausgefertigte aber verloren gegangene Frankenschein über die zu der Kriegssteuer von 380000 Francs im Jahr 1812 gezahlten 603 fl. 23 Gr. D. C. jetzt bei unserer Territorial-Kasse auf die rückständigen Abgaben verrechnet

werden. Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die etwanigen unbekannten Inhaber dieses nur für diesen speciellen Behuf Werth habenden Papiers ihre vermeintlichen Gerechtsame daran noch wahrnehmen, und sich nachher, wenn sie deshalb sofort und spätestens binnen 8 Tagen uns Anzeige zu machen unterlassen, nicht mit Unkunde des Vorgangs entschuldigen können. Danzig, den 2. April 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die Kirche in Bohnsack ist in einem so traurigen Zustande, daß sie ihrer Baufälligkeit wegen hat geschlossen werden müssen. Das Kirchen-Vermögen ist äusserst unbedeutend, die zu dieser Kirche eingepfarrten Dorfschaften sind arm. Die Königl. Regierung hat also eine Haus-Collecte in der Stadt, ihrer Umgegend und in deren zur Stadt gehörigen Dorfschaften zum Wiederaufbau dieser Kirche nachgegeben. Diese Haus-Collekte wird von den Kirchen-Vorstehern von Bohnsack in Person, in der vollen Woche nach den Oster-Feiertagen, die mit dem 15. April c. anfängt, hier in der Stadt gehalten werden.

Daß die guten Bewohner derselben zu diesem grossen, günstigen und gewiß Gott angenehmen Zweck gerne und nach Kräften beitragen werden, verbürgt uns die Bereitwilligkeit, womit sie der körperlichen Noth ihrer Mitbrüder abzuhelfen so oft bemühet gewesen.

Danzig, den 4. April 1822.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Sonntag, den 31. März d. J., sind in nachbenannten Kirchen zum ersten Male aufgeboten.

St. Johann Der Bürger und Schmidtmeister Ludwig Benj. Olwig und Igfr. Louise Doroth. Spiel.

St. Trinitatis. Joh. Friedr. Steine, Musk. der 3. Comp. 3. Inf.-Reg. und Igfr. Anna Dorothea Schwedt.

St. Barbara Der Schiffszimmergesell und Eigenthümer Christian Gabriel Schwartz und Igfr. Agathe Henriett. Rohloff. Der Tischlergesell Joh Jac. Hinz und Igfr. Elisab. Ren. Wisler.

Wechsel- und Geld-Course.

Danzig, den 9. April 1822.

		begehrt	ausgebot.
London, 14 Tage f —:— gr. 2 Mon. — f:—			
— 3 Mon. f 20:24 & — gr.	Holl. ränd. Duc. neue f	—	-:—
Amsterdam Sicht — gr. 14 Tage — gr.	Dito dito dito wicht. -	9:21	—:—
— 70 Tage 308 & — gr.	Dito dito dito Nap. -	—	—
Hamburg, Sicht 138 gr.	Friedrichsd'or. Rthl.	5:20	—:—
3 Woch. $137\frac{1}{2}$ gr. 10 Wch. — & — g.	Tresorscheine. —	—	$100\frac{1}{4}$
Berlin, 8 Tage pari	Münze . . . —	—	$17\frac{1}{8}$
1 Mon. — 2 Mon $\frac{1}{2}$ & $\frac{1}{4}$ pCt dmno			

Extraordinaire Beilage zu No. 29. des Intelligenz-Blatts.

Todesfall.

Den heute Morgen um 8 Uhr erfolgten sanften Tod meines geliebten jüngsten Sohnes,

Ferdinand Friedrich Wilhelm,

in seinem angetretenen 25sten Lebensjahre, an einer Brustkrankheit, zeige ich unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen hiemit allen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Henrichsdorff,

K. Pr. Oberstlieutenant ausser Diensten.

Danzig, den 10. April 1822.